

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar am 03.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Wendlingen am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden **nicht** erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Beschäftigungsverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beamtinnen und Beamten
- d) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- e) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- f) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- g) die behördliche Informationsgewinnung,
- h) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Wendlingen am Neckar gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 30 Euro bis 500 Euro zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 15 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Wendlingen am Neckar kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Wendlingen am Neckar erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert

in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation

b) Reisekosten

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 21.03.1995 sowie § 4 I der Bestattungsgebührenordnung in der 7. Änderungsfassung vom 01.01.2023 sowie alle sonstigen, dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Ausfertigungsvermerk

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wendlingen am Neckar, den 03.03.2026

(gez.)

Steffen Weigel

Bürgermeister

laufende Nummer	Öffentliche Leistung	Gebühr in Euro	Gebührenart Festgebühr (F) Zeitgebühr (Z) Wertgebühr (W) Rahmengebühr (R)
1	Allgemeines		
1.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder	67-95 / Std.	Z
1.2	Beratungen und Auskünfte		
1.2.1	insbesondere Auskünfte aus Akten, Büchern, Plänen, Karteien, Registern, EDV-Dateien oder Einsichtnahme in solche, sofern in den einzelnen Bereichen keine anderweitige Regelungen getroffen wurden	67-95 / Std.	Z
1.2.2	Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei	
1.3	Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen	67-95 / Std.	Z
1.4	Beglaubigungen, Bestätigungen, soweit nicht öffentliche Beglaubigung erforderlich ist		
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	7,5-20*	R
1.4.2	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen aus amtlichen Akten mit der Unterschrift	2,5 € je Seite, aber mind. 7,5 €*	R
1.4.3	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen aus privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	2,5 € je Seite, aber mind. 7,5 €*	R
1.5	Beglaubigungen, Bestätigungen, soweit öffentliche Beglaubigung erforderlich ist		
1.5.1	Unterschriftenbeglaubigung durch den Ratschreiber oder Vertreter	25*	F
1.5.2	Auszug aus dem Grundbuch (je Grundbuch)	15*	F
1.6	Bescheinigungen		
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit - und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	3-67*	R
1.6.2	Bescheinigung über eine Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b EStG, § 9 KSchSTG	gebührenfrei	
1.7	Leistungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	30-500	R

2	Friedhof und Bestattungswesen		
2.1	Genehmigung Grabmal		
2.1.1	Grabmal liegend	34	F
2.1.2	Grabmal stehend	67	F
2.2	Genehmigung zur Ausgrabung eines Erdbstätteten (§ 41 BestattG)	34	F
2.3	Verwaltungsbegühr bei Rückerstattung von Grabnutzungsrechten	67	F
3	Bau-und Liegenschaften		
3.1	Verzeichnis der Bebauungspläne		
3.1.1	Auszugskopie aus Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) DIN A4 je Auszugskopie (nicht Seite)	32	F
3.1.2	Auszugskopie aus Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) DIN A3 je Auszugskopie (nicht Seite)	34	F
3.1.3	Auszugskopie aus Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) DIN A2 je Auszugskopie (nicht Seite)	42	F
3.1.4	Auszugskopie aus Bebauungsplänen Textteil bis 30 Seiten (sw)	15	F
3.1.5	Auszugskopie Nr. 3.1.1-3.1.3 digital / Vektordaten	17	F
3.2	Vorkaufsrecht Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des allgemeinen sowie des besonderen Vorkaufsrechts (28 Abs. 1 BauGB)		
3.2.1	Kaufpreis < 25.000 €	50	W
3.2.2	Kaufpreis 25.000 € - 250.000 €	75	W
3.2.3	Kaufpreis > 250.000 €	100	W
3.3	Auskunft über Beitragpflicht		
3.3.1	Auskunft über die Erschließungsbeitragspflicht (Straße, Kanal, Wasser)	34	F
3.3.2	Auskunft 3.3.1 zzgl. Baulastenkataster	42	F
4.	Stadtplanung		
4.1.	Steuerbescheinigung nach §§ 7h Abs. 2, 10f, 11a EStG	0,17% der Investitionssumme	F
4.2.	Entscheidung über erhaltungswürdige Bausubstanz		
4.2.1.	Bestätigung der Kommune über erhaltungswürdige Bausubstanz nach § 24 EnEV ohne Ortstermin	154	F
4.2.2.	Bestätigung der Kommune über erhaltungswürdige Bausubstanz nach § 24 EnEV mit Ortstermin	231	F
4.2.3.	Ablehnung der Kommune über erhaltungswürdige Bausubstanz nach § 24 EnEV ohne Ortstermin	154	F
4.2.4.	Ablehnung der Kommune über erhaltungswürdige Bausubstanz nach § 24 EnEV mit Ortstermin	231	F
4.3.	Auskünfte zu Grundstücken		
4.3.1.	Auskünfte zur planungsrechtlichen Ausweisung von Grundstücken (je Einzelgrundstück)	77	F

4.3.2.	Auskunft zur planungsrechtlichen Ausweisung eines weiteren Grundstückes, die sich - an den gleichen Gebührensschuldner richtet, - an Ziffer 9.3.1 anschließt, - innerhalb des gleichen Bebauungsplans liegt und - die gleiche planungsrechtliche Auskunft erhält	58	F
4.3.3.	Auskunft zur planungsrechtlichen Ausweisung weiterer Grundstücke, die sich - an den gleichen Gebührensschuldner richtet, - an Ziffer 9.3.2 anschließt, - innerhalb des gleichen Bebauungsplans liegt und - die gleiche planungsrechtliche Auskunft erhält	15	F
4.3.4.	Kurzauskunft, Auskünfte einfacher Art zu Grundstücken (zum Beispiel zu Planänderungen)	39	F
4.4.	Zusammenstellen von Auszügen aus Bebauungsplänen (ohne Vervielfältigung)	siehe 3.1	F
4.5.	Auskünfte aus Akten / Plänen gemäß § 12 UIG / § 10 IFG	77 / Std.	Z
4.6.	Abbruchgenehmigung in Gebieten mit Erhaltungssatzung	77 / Std.	Z
5	Tiefbau		
5.1.	Stadtentwässerung		
5.1.1.	Grundstücksentwässerung		
5.1.1.1.	Genehmigung (Prüfung und erstmalige Abnahme) des Anschlusses von Grundstücksentwässerungsanlagen an das städtische Kanalnetz nach der Entwässerungssatzung der Stadt Wendlingen am Neckar sowie Inanspruchnahme der von der Stadt eingebauten Kanalstutzen. Die Gebührenstelle gilt auch für die Genehmigung (Prüfung und erstmalige Abnahme) des Anschlusses einzelner Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen (einschl. Benzin- und Fettabscheidern, Abwasserbehandlungsanlagen oder ähnliche) an das städtische Kanalnetz. bei Bauvorhaben, für die keine Baugenehmigung nach der LBO zu erteilen ist, sind die Baukosten erforderlichenfalls im Wege der Schätzung nach den Baukosten vergleichbarer Anlagen zu ermitteln.	77 / Std. Alternativ: 0,09 % der Baukosten- summe mindes- tens 154 €	Z
5.1.1.2.	Genehmigung von Nachtragsgesuchen, sofern für das erste Gesuch die volle Gebühr erhoben wurde	25% der Gebühr aus 5.1.1.1. mindestens 77 €	F
5.1.1.3.	Genehmigung (Prüfung und Überwachung) von vorübergehenden Grundwassereinleitungen (zum Beispiel bei Bau- oder Sanierungsmaßnahmen) in die städtischen Abwasseranlagen	154,00 €	F

5.1.2.	Sondernachschauen		
5.1.2.1.	Sondernachschauen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Wendlingen am Neckar für jede vom Antragsteller, Grundstückseigentümer oder Bauherrn zu vertretende besondere Nachprüfung des Anschlusses von Grundstücksentwässerungsanlagen oder einzelner Teile derselben (Kabelanschluss, Benzin- und Fettabscheider, Schlammfänger, neutralisations-, Entgiftungs- und Abwasseraufbereitungsanlagen und andere)	39 € / 30 Min.	Z
5.2.	Straßen in städtischer Baulast		
5.2.1	Anträge auf Leitungsverlegung Standardleistungen	77 - 770	R
5.2.2	Anträge auf Leitungsverlegung erhöhter Aufwand durch Leitungsermittlung	231 - 1.540	R
5.3	Kleinaufgrabungsanzeigen	67	F
5.4	Sondernutzungserlaubnisse und vergleichbare Genehmigungen	25-67	R
5.5	Herstellung einer Randsteinabsenkung (nur Verwaltungsgebühr)	134-201	R
5.6	Versetzung einer Straßenleuchte (nur Verwaltungsgebühr)	67-134	R
6	Ordnungswesen		
6.1	Beglaubigungen, Bestätigungen von Schulzeugnissen aktueller Schüler an Wendlinger Schulen durch die Schule , unabhängig von der Seitenzahl	kostenfrei	
6.2	Bestattungsrecht		
6.2.1	Anordnung der Bestattung (§ 31 Abs. 2 BesttG BW)	77	F
6.2.2	Bestattungserlaubnis ohne die erforderlichen Urkunden (§34 BestattG)	17-67	R
6.2.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§35 bestattG)	17-67	R
6.2.4	Suche nach bestattungspflichtigen Angehörigen	77 / Std.	Z
6.2.5	Aufforderung zur Bestattung (§31 BestattG)	34-77	R
6.2.6	Erstellung des Kostenbescheides polizeirechtlich veranlasster Bestattungen	77 / Std.	Z
6.2.7	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 undf 45 BestattG)	17-67	R
6.3	Eheschließung		
6.3.1	Eheschließungen im Rathaus	gebührenfrei	
6.3.2	Eheschließungen im Museumsgarten	90	F
6.3.3	Eheschließungen im Schloss Unterboihingen	45	F
6.4	Feiertagsrecht		
6.4.1	Feiertagsrecht Befreiungen / Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des Feiertagsgesetzes	34-340	R
6.5	Fischereiwesen		
6.5.1	Ausstellung eines Fischereischeines zuzüglich Fischereiabgabe	34	F
6.5.2	Ersatzausstellung Fischereischein	17-34	R
6.5.3	Gebühr für die Erhebung der Fischereiabgabe	17-34	R

6.6.	Fundsachen		
6.6.1	Aufbewahrung einschließlic Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder bei nicht-technischen Sachen	Wert bis 200 EUR 2-20; darüber 20-100	R
6.6.2	Aufbewahrung einschließlic Aushändigung an Verlierer, Eigentümer oder Finder bei technischen Sachen		
6.6.2.1	Sachwert der Fundsache über 100 Euro	20-100	R
6.6.2.2	Sachwert der Fundsache unter 100 Euro	5-20	R
6.6.3	Aufbewahrung von Fahrrädern	20-200	R
6.7	Gaststättenrecht		
6.7.1	Sperrzeitverkürzung	34-77	R
6.7.2	Auflagen und Anordnungen (12 Abs. 3 und § 5 GastG, § 12 S.2. GastVO)	134-231	R
6.8.	Gewerbewesen		
6.8.1	Auskunft aus dem Gewereregister		
6.8.1.1	einfache Auskunft	15	F
6.8.1.2	erweiterte Auskunft	20	F
6.8.2.1	Erteilen einer Empfangsbescheinigung für Gewerbean-, -um- und abmeldung (§15 GewO)	30-70	R
6.8.2.2	Aufforderung zur Gewerbeanzeige (§ 14 GewO)	50	F
6.8.3	Spiele		
6.8.3.1	§ 33c. Abs. 1 GewO. Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit		
	Aufstellerlaubnis bundesweit	1600	F
	Aufstellerlaubnis in eigener Gaststätte	800	F
6.8.3.2	Rücknahme des Antrages zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.	77 / Std.	Z
6.8.3.3	Widerruf der Aufstellerlaubnis	77 / Std.	Z
6.8.3.4	Ablehnung der Aufstellerlaubnis	77 / Std.	Z
6.8.4	Geeignetheitsbestätigung		
6.8.4.1	§ 33c Abs. 3 GewO Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten		
	Ein Gerät	67	F
	Zwei Geräte	77	F
6.8.4.2	In Spielhallen bis 12 Geräte	77-231	R
6.8.4.3	Rücknahme der Geeignetheitsbestätigung	77 / Std.	Z
6.8.4.4	Ablehnung der Geeignetheitsbestätigung	77 / Std.	Z
6.8.4.5	Widerruf der Geeignetheitsbestätigung	77 / Std.	Z
6.8.4.6	§ 33d Abs.1 GewO Erlaubnis zur Veranstaltungen von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	67	F
6.8.4.7	Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 und 3 GewO für Veranstaltungen eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1.S.1 GewO	67	F

6.9	Kirchenaustrittsverfahren		
6.9.1	Öffentliche Beglaubigung einer Kirchenaustrittserklärung (§ 1 Kirchensteuergesetz i.V.m. Nr. 8 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren)	34 - 67 pro Person	R
6.9.2	Öffentliche Beglaubigung einer Kirchenaustrittserklärung für Kinder unter 14 Jahren, die gemeinsam mit einem Elternteil beurkundet wird	20-40	R
6.9.3	Öffentliche Beglaubigung einer Kirchenaustrittserklärung für Rentner und Menschen ohne Einkommen	20-40	R
6.9.4	Nachträgliche Ausstellung einer Bescheinigung über den Kirchenaustritt	17-67	R
6.10	Meldeangelegenheiten		
6.10.1	Einfache Auskunft aus dem Melderegister	10-30	F
6.10.2	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister	15-35	F
6.10.3	Archivauskunft aus Meldedatei	17-134	R
6.10.4	Gruppenauskunft aus dem Melderegister		
6.10.4.1	Gruppenauskunft aus dem Melderegister bis 49 Personen	25	F
6.10.4.2	Gruppenauskunft aus dem Melderegister ab 50 bis 99 Personen	30	F
6.10.4.3	Gruppenauskunft aus dem Melderegister ab 100 Personen	35	F
6.10.5	Verfügung zur Durchsetzung der Meldepflicht (nach dem BMG)	77 / Std.	Z
6.10.6	Anordnung zur Mitwirkung des Wohnungsgebers bei Aufenthaltsermittlungen	77 / Std.	Z
6.10.7	Amtshandlungen der Meldebehörde		
6.10.7.1	An-, Um- und Abmeldung von Amtswegen	gebührenfrei	
6.10.7.2	Selbstauskunft an den Betroffenen nach § 10 BMG	gebührenfrei	
6.10.7.3	Berichtigung und Vervollständigung des Melderegisters	gebührenfrei	
6.10.7.4	Übermittlung von Daten an den Suchdienst	gebührenfrei	
6.10.7.5	Ablehnung eines Antrages auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister	0-67	R
6.10.7.6	Eintragung einer Übermittlungssperre in das Melderegister	gebührenfrei	
6.10.7.7	Ablehnung eines Antrages auf Datenberichtigung im Melderegister	0-67	R
6.10.7.8	Fotografie (Biometrisch für Personalausweis)	6-15	R
6.11	Ortpolizeibehördliche Maßnahmen		
6.11.1	Anordnung Leinenzwang für Hunde (§§ 1, 3 PolG)	134 - 462	R
6.11.2	Einstufung gefährlicher Hunde (§ 2 PolVOgH)	134 - 462	R
6.11.3	Verhaltensprüfung für Hunde (§ 1 Abs.4 PolVOgH)	134 - 462	R
6.11.4	Bescheinigung über das Ergebnis der Verhaltensprüfung	34-67	R
6.11.5	Leinenbefreiung (§ 4 Abs. 6 PolVOgH)	67-154	R
6.11.6	Aufhebung Leinenzwang (§§ 1, 3 PolG) beziehungsweise Aufhebung der Einstufung gefährlicher Hund (§ 2 PolVOgH)	67-154	R
6.11.7	Kontakt- und Annäherungsverbot (§ 1,3 PolG)	67-154	R
6.11.8	Platzverweis, Aufenthaltsverbot, Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot (§ 30 PolG)	67-154	R

6.11.9	Sicherstellungsverfügung (§ 37 Abs. 1 PolG)	77 / Std.	Z
6.11.10	Beschlagnahmeverfügung (§ 38 Abs. 1 PolG)	77 / Std.	Z
6.11.11	Einziehungsverfügung (§ 39 Abs. 1 PolG)	77 / Std.	Z
6.11.12	Verfügungen gesundheitspolizeirechtlicher Art (Infektionsschutzgesetz)	77 / Std.	Z
6.11.13	Beauftragung Stadtjäger	120*	F
6.12.	Pass-und Ausweiswesen		
6.12.1	Verwahrungsgebühr für einen beantragten, innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung nicht abgeholten Pass oder Ausweis	20	F
6.12.2	Sonstige Verwaltungsmaßnahmen nach dem PassG und PAuswG	0-67	R
6.12.3	Ablehnung eines Antrags auf Befreiung von der Ausweispflicht	0-67	R
6.12.4	Verfügung zur Durchsetzung der Ausweispflicht	34	F
6.13	Personenstandssachen		
6.13.1	Übersenden einer Personenstandsurkunde durch Fax oder Email, wenn beim Antrag auf eine Personenstandssache die Originalurkunde nicht vorgelegt wird	10	F
7	Marktwesen		
7.1	Zulassung für den Wochenmarkt, Kirbemarkt, Vinzenzifest u.	gebührenfrei	
8	Steuer und Finanzwesen (Aufgaben werden ausgeführt als Selbstverwaltungsangelegenheiten)		
8.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, einfach (§§2+4 GastStättenG; § 35 GewO, § 2 Güterkraftverkehrsgesetz)	14	F
8.2	Auskunftsgebühren für schriftliche Auskünfte steuerlicher Art (u.a. Kontobestandsdarstellung, Veranlagungen, Rückstände), z.B. an Steuerberater	34	F
8.3	Verwaltungsgebühr für bei der Abwicklung von Bezahlvorgängen mutwillig verursachten oder besonderen Verwaltungsaufwand	67 / Std.	Z